

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 133*)

Anordnung zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel

Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und den Herrn Reichswirtschaftsminister an:

§ 1

I. Die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer, die nach § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz Voraussetzung für jede buchhändlerische Betätigung (als Verleger, Sortimentler, Antiquar, Exportbuchhändler, Reisebuchhändler, Lehrmittelhändler, Kommissions- und Großbuchhändler, Großantiquar, Buchversteigerer, Leihbuchhändler [Inhaber von Leihbüchereien], Buch- und Verlagsvertreter und als Angestellter in buchhändlerischen Betrieben [mit der aus § 6d der genannten Verordnung ersichtlichen Einschränkung]) ist, kann ebenso wie die Befreiung von der Mitgliedschaft — unbeschadet der Bestimmungen des § 7 — nicht erworben werden von

- a) öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihren Zwecken dienenden Einrichtungen;
- b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen;
- c) Personen und Personengesamtheiten, die in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis für die in a und b angeführten Personen und Personengesamtheiten buchhändlerische Tätigkeit ausüben wollen, es sei denn, daß ihnen die Wahrnehmung solcher Rechte auf Grund eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses (gesetzlicher Vertreter, Testamentvollstrecker, Konkursverwalter, Zwangsverwalter und Zwangsversteigerer) obliegt;
- d) natürlichen Personen, die für sich und den Ehegatten, mit dem sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung verheiratet sind oder mit dem sie später die Ehe eingehen, nicht den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück erbringen können.
- e) Unternehmen, an denen Rechte der unter a bis d aufgeführten Personen oder Personengesamtheiten bestehen. Hiervon unberührt bleiben die Rechte von Kreditanstalten, denen diese Rechte vorübergehend zur Sicherung eines Kredites verpfändet oder sicherungshalber übertragen sind;
- f) Personen oder Personengesamtheiten, die ganz oder überwiegend Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels verfolgen und deren Unternehmen nicht Nebenbetrieb eines Buchhandelsunternehmens ist.

II. Den unter c und d aufgeführten Personen ist auch jegliche sonstige Betätigung im Buchhandel untersagt (z. B. auch als Gesellschafter, Genosse, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied).

§ 2

Wer hiernach die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer nicht erwerben kann, ist, wenn er bereits bei Inkraft-

treten dieser Anordnung Mitglied oder von der Mitgliedschaft befreit ist, noch ein Jahr lang berechtigt, sich buchhändlerisch zu betätigen. Die Mitgliedschaft bzw. die Befreiung von der Mitgliedschaft erlischt alsdann.

§ 3

Die buchhändlerischen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer sind verpflichtet:

- a) die Berechtigten (z. B. Nutznießer, Nießbraucher, Genusscheinberechtigte, Pfandnehmer, Verkaufsberechtigte, Pächter) unaufgefordert sofort unter Angabe der Art der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung der Reichsschrifttumskammer zu melden und auf Anfordern auch die wertmäßige Höhe der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung anzugeben;
- b) einen Wechsel der Beteiligten oder sonstigen Berechtigten auch hinsichtlich der Art der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung zur vorherigen Genehmigung zu melden;
- c) für die Beteiligten und sonstigen Berechtigten sowie deren Ehegatten den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück zu erbringen.

Hiervon unberührt bleiben Kreditanstalten, denen diese Rechte vorübergehend zur Sicherung eines Kredites verpfändet oder sicherungshalber übertragen sind;

Kantate-Veranstaltungen

Die Nachfrage nach Karten für die Festvorstellung im Neuen Theater und für die Kundgebung des Deutschen Buchhandels ist sehr groß. Die vorliegenden Bestellungen auf Karten für die Festvorstellung werden wir voraussichtlich alle ausführen können, dagegen müssen größere Bestellungen für die Kundgebung gekürzt werden.

Neue Bestellungen auf Karten für die Festvorstellung und für die Kundgebung können wir nicht mehr annehmen.

Für das Kantate-Essen sind noch einige Plätze frei.

Meldung zu der Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger

Durch die Anordnung Nr. 132 des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer wird der Reichsverband des Adress- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes mit dem 1. April 1939 aus der Reichsschrifttumskammer ausgegliedert. Damit entfällt die Zugehörigkeit jener Kalenderverleger zu diesem Verband, die Buchkalender mit Anzeigenanhang herausbringen. Alle Kalenderverleger, gleichviel ob sie Bild- oder Buchkalender verlegen, werden in der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, und innerhalb dieser in der Fachschaft Verlag, Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger zusammengefaßt. Die Kalenderverleger, die der Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger noch nicht angehören, werden aufgefordert, unter Angabe des Titels, der Auflage und der Rabatt- und Bezugsbedingungen ihre Meldung an den Leiter der Arbeitsgemeinschaft, Verleger Wilhelm Limpert, Berlin SW 68, Ritterstraße 75, innerhalb vierzehn Tagen einzureichen. Die Zugehörigkeit zu dieser Arbeitsgemeinschaft ist nicht mit Kosten verbunden.

*) Aus gegebener Veranlassung wiederholen wir den Abdruck dieser im Börsenblatt Nr. 82 vom 6. April 1939 veröffentlichten Bekanntmachung. Wir weisen gleichzeitig auf die in Nr. 87 vom 15. April erschienenen Erläuterungen von G ü n t h e r S e n s hin. D. Schriftl.